

# Mitteilungsblatt der Hochschule für Öffentliche Verwaltung

2020	Verkündet am 22.07.2020	Nr.8
------	-------------------------	------

## Ordnung zur Änderung der Anlage 2 (Praktikumsrichtlinie) zu § 8 der Studienordnung für den Studiengang Polizeivollzugsdienst an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung

Vom 22. Juli 2020

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Polizeivollzugsdienst hat am 20.06.2019 gemäß § 35 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfÖVG) vom 18. Juni 1979, zuletzt geändert durch Artikel 1 des 19. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 331), folgende Änderungsordnung beschlossen:

### Artikel 1

Anlage 2 zu § 8 StudO PVD wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird der Ausdruck „§ 7 Absatz 2 Nummer 11“ durch den Ausdruck „§ 7 Nummer 10“ ersetzt.
2. In § 3 Satz 1 wird der Ausdruck „Nummern 1 und 5“ durch den Ausdruck „Nummer 1 und 3“ ersetzt.
3. § 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Nachbereitung der Praxisphase erfolgt im Rahmen des Moduls P nach § 7 Nummer 16 BremPolAPV.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nummer 2 wird nach den Wörtern „nachgewiesen wurde“ das Komma durch ein Semikolon und die Angabe „§ 24 Absatz 2 BremPolAPV“ durch die Angabe „§ 22 Absatz 2 BremPolAPV“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 15 Absatz 8 BremPolAPV“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 1 BremPolAPV“ ersetzt.
5. In § 6 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2“ gestrichen.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 3 wird der Ausdruck „Nummer 1 bis 5“ durch den Ausdruck „Nummer 1 bis 3“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Ausdruck „Nummern 6 und 7“ durch den Ausdruck „Nummer 4 und 5“ ersetzt.

**Artikel 2**

1. Diese Ordnung findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium nach dem 30. September 2019 aufgenommen haben. Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2019 aufgenommen haben, gilt die Studienordnung für den Studiengang Polizeivollzugsdienst an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung vom 25. Oktober 2013 (Brem.ABl. S. 1364), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 18. Juni 2018 (Brem.ABl. S. 618), fort, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
2. Artikel 1 Nummern 2 und 6 gelten auch für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2019 aufgenommen haben.
3. Diese Ordnung wird nach der Genehmigung des Senators für Inneres<sup>1</sup> veröffentlicht und tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Bremen, den 22. Juli 2020

Die Rektorin der Hochschule  
für Öffentliche Verwaltung

---

<sup>1</sup> Die Genehmigung des Senators für Inneres wurde am 21. Juli 2020 erteilt.